***SOFTWARELIZENZVERTRAG (MUSTER)***

zwischen

der Software GmbH, vertreten durch ihren Geschäftsführer Herrn Stefan Softhaus, Computerstr. 7, 22422 Softwarekirchen

- im Folgenden: ***Lizenzgeberin*** -

***und***

Frau Ingrid It-Girl, Informationstechnologieallee 7, 92200 It am See

- im Folgenden: ***Lizenznehmerin*** -

***I. Lizenzgegenstand***

Die Lizenznehmerin kauft von der Lizenzgeberin eine Kopie des Computerprogramms X (Version X.XX) nebst Anwendungsdokumentation in deutscher Sprache nebst Lizenzschlüssel zum Download der Programmkopie von einem Server der Lizenzgeberin zu dem in Ziff. V genannten Preis. Die Parteien sind sich darüber im Klaren, dass die Lizenznehmerin von der Lizenzgeberin weder die Software als solche, noch den Quellcode (Source Code) des Computerprogramms kauft.

***II. Nutzungsrahmen***

Die Lizenzgeberin gewährt der Lizenznehmerin das nicht-ausschließliche, zeitlich unbeschränkte und räumlich auf den Bereich der Bundesrepublik Deutschland beschränkte Recht der Nutzung des unter Ziff. I genannten Computerprogramms. Die Nutzung des Computerprogramms ist inhaltlich beschränkt auf die einfache Installation (keine Mehrfach-Installation) und bestimmungsgemäße Anwendung gemäß der Anwendungsdokumentation.

Vervielfältigungen der Software sind der Lizenzgeberin erlaubt, um das Computerprogramm auf einem Personal Computer zu installieren und eine Sicherungskopie von dem Computerprogramm zu erstellen.

Erhält die Lizenznehmerin von der Lizenzgeberin während der Dauer dieses Vertragsverhältnisses Nachbesserungen oder Verbesserungen des Computerprogramms (Update, Upgrade, Patches) finden auf diese die gleichen Rechte und Pflichten Anwendung wie auf das Computerprogramm als solches.

***III. Rechte und Pflichten***

***1. Pflichten der Lizenzgeberin***

Die Lizenzgeberin ist verpflichtet, der Lizenznehmerin die unter Ziff. I genannten Sachen frei von Rechten Dritter zu übergeben.

***2. Pflichten der Lizenznehmerin***

Die Lizenznehmerin ist verpflichtet, der Lizenzgeberin den vereinbarten Kaufpreis zu überlassen.

Die Lizenznehmerin ist nicht berechtigt, Unterlizenzen zur Nutzung des Computerprogramms an Dritte zu vergeben oder das Computerprogramm zur Nutzung an Dritte zu vermieten (insbesondere Ausschluss von Application Service Providing/ASP oder Software-as-a-service/SaaS).

Die Lizenznehmerin darf das Computerprogramm nur soweit es in § 69c Nr. 2 UrhG erlaubt ist, ändern, erweitern und umarbeiten. An den Ergebnissen erhält die Lizenznehmerin keine eigenen Nutzungs- und Verwertungsrechte zu. Die Lizenznehmerin hat bei einer Fehlerhaftigkeit der Lizenzgeberin schriftlich das Recht einzuräumen, den Fehler selbst zu beseitigen, bevor sie das Computerprogramm ändern, erweitert oder umarbeitet. Die Lizenznehmerin darf das Computerprogramm nur im Rahmen von § 69e UrhG dekompilieren.

Die Lizenznehmerin ist verpflichtet, einen neuen Softwarestand zu übernehmen, wenn die Lizenzgeberin Sorge dafür trägt, das der vertraglich vereinbarte Funktionsumfang des Computerprogramms bestehen bleibt. Die gesetzlichen Gewährleistungsrechte der Lizenznehmerin (vgl. Ziff. VII) bleiben hiervon unberührt.

***IV. Lizenzgebühren***

Der Kaufpreis für das Computerprogramm beträgt X EUR zzgl. 19% USt.

Der Kaufpreis ist fällig mit Rechnungsstellung und Überlassung der Softwarekopie sowie der weiteren Leistungsbestandteile gem. Ziff. I.

Bei einer Überlassung des Computerprogramms im Wege des Downloads trägt die Lizenzgeberin die Kosten für die Bereitstellung auf einem Server, die Lizenznehmerin die Kosten des Downloads.

***V. Installation, Schulung und Wartung***

Die Installation der Software erfolgt Anwendungsdokumentation (vgl. Ziff. I). Dort ist auch die Systemspezifikation der benötigten Hard- und Software beschrieben.

Eine Einweisung und Schulung in die Software durch die Lizenzgeberin bedarf der gesonderten Vereinbarung und ist vergütungspflichtig.

Die Wartung der Software (Updates, ggf. Upgrades) unterliegt einem Wartungsvertrag, der mit diesem Kaufvertrag abgeschlossen wird (Anlage Y), und mit Überlassung der Kopie des Computerprogramms beginnt.

***VI. Gewährleistung***

Der Lizenznehmerin stehen Gewährleistungsrechte nach den gesetzlichen Bestimmungen des Kaufrechts zu. Sie bestehen unabhängig von dem Abschluss eines Wartungsvertrags.

***VII. Weitergabe***

Die Lizenznehmerin ist berechtigt, das Computerprogramm an einen Dritten weiterzuverkaufen, wenn sie dem Erwerber zugleich sämtliche Vertragsgegenstände gem. Ziff. I überlässt und die Nutzung der Vertragsgegenstände gleichzeitig, vollständig und unwiderruflich aufgibt, wobei die Lizenznehmerin insbesondere verpflichtet ist, sämtliche Kopien des Computerprogramms, die nach Überlassung des Computerprogramms an den Erwerber noch bei ihr verblieben sind, zu löschen.

***VIII. Vorzeitige Beendigung des Nutzungsrechts***

Endet das vorliegende Vertragsverhältnis vorzeitig (z.B. durch Rücktritt) ist die Lizenznehmerin verpflichtet, der Lizenznehmerin jegliche Vertragsgegenstände gem. Ziff. I herauszugben, insbesondere alle Kopien des Computerprogramms - sei es die auf einem PC installierte Software, sei es die Sicherungskopie - zu löschen, soweit keine gesetzliche Aufbewahrungspflicht besteht. Dies gilt gleichermaßen in Bezug auf eine alte Version des Computerprogramms, wenn der Lizenznehmerin von der Lizenzgeberin ein autonom funktionierendes Upgrade zur Verfügung gestellt wird.

***IX. Escrow-Agreement***

Gemäß gesonderter Vereinbarung, deren Kosten die Lizenznehmerin zu tragen hat, kann die Lizenzgeberin zu Gunsten der Lizenznehmerin den kommentierten Quellcode des Computerprogramms bei Z (Escrow-Agent) hinterlegen. Dieser Quellcode wird im Falle einer Insolvenz der Lizenznehmerin durch den Insolvenzverwalter an die Lizenzgeberin zum alleinigen Zwecke der Fehlerkorrektur herausgegeben . Die Lizenznehmerin erhält durch diese Verfahrensweise keine Rechte an dem Computerprogramm, insbesondere nicht an seinem Quellcode. ***X. Sonstiges***

Änderungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.

Jegliche unwirksamen Bestimmungen in diesem Lizenzvertrag berühren die verbleibenden Bestimmungen nicht.

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Erfüllungsort ist der Niederlassungsort der Lizenzgeberin.